

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.05.2013

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.21-2/12

Zulassungsnummer:

Z-40.21-261

Geltungsdauer

vom: **16. Mai 2013**

bis: **16. Mai 2018**

Antragsteller:

ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH

Breslauer Straße 14

37154 Northeim

Zulassungsgegenstand:

**Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe zur Zwischenlagerung von Heizöl EL
und Dieselkraftstoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit elf Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 15. Juni 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung aus beschichtetem Synthefasergewebe gemäß Anlage 1 zur drucklosen Zwischenlagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ und Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590² bei Tankrevisionen.

(2) Zwischenlagerung im Sinne dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die vorübergehende Lagerung, z. B. bei Tankrevisionen, Tankbeschichtungen, Einbau von Leckschutzauskleidungen und bei Tankschäden.

(3) Das Füllvolumen der Faltbehälter beträgt 2000 l bis 5000 l.

(4) Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung darf in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(5) Der Faltbehälter mit der dazugehörigen Auffangvorrichtung darf nur für die kurzzeitige Lagerung (Zwischenlagerung), nicht jedoch als bewegliche Füll- und Sammelstelle, verwendet werden.

(6) Die Verwendung des Faltbehälters als Transportbehälter ist unzulässig.

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Faltbehälter mit dazugehörigen Auffangvorrichtungen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung des Faltbehälters und der dazugehörigen Auffangvorrichtung dürfen nur die in Anlage 2 aufgeführten Werkstoffe verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.4 und den beim DIBt hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Der Faltbehälter und die dazugehörige Auffangvorrichtung ist für den im Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

¹ DIN 51603-1:2008-08 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen

² DIN EN 590:2010-05 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.21-261

Seite 4 von 7 | 16. Mai 2013

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff "beschichtetes Synthefasergewebe" ist in der zur Anwendung kommenden Ausführung normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁴). Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist gegen Flammeneinwirkungen nicht widerstandsfähig.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Die am Faltbehälter vorhandenen Gewindestutzen (2"-Einschraubarmatur gemäß Anlage 1.4) für die Befüllung/Entnahme/Be- oder Entlüftung sind vom Betreiber mit dicht schließenden Absperrarmaturen oder Blindverschraubungen auszurüsten.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.3.1 Herstellung**

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Behälter dürfen nur im Werk Northeim hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Behälter und Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt, maximales Füllvolumen (entsprechend Ausführung, 2.000 l bis 5.000 l),
- maximale Füllhöhe 0,75 m,
- Hinweis "Nur für Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff".

Die Auffangvorrichtungen sind entsprechend mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt (entsprechend Ausführung, 2.000 l bis 5.000 l).

2.4 Übereinstimmungsnachweis**2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk nach Abschnitt 2.3.1 (3) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, die sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Wenn bei der Überwachungsprüfung durch die fremdüberwachende Stelle keine Mängel festgestellt wurden, darf entgegen der Festlegung im Absatz (1) die Fremdüberwachung im folgenden Jahr auf eine Prüfung jährlich reduziert werden. Werden bei diesen Prüfungen Mängel festgestellt, ist der Prüfzyklus wieder auf mindestens zweimal jährlich zu erhöhen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, können diese Prüfungen die Erstprüfung ersetzen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.21-261

Seite 6 von 7 | 16. Mai 2013

3 Bestimmungen für die Aufstellung

Bei der Aufstellung des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung sind die in Anlage 5 genannten Aufstellbedingungen und die Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch" des Herstellers des Faltbehälters zu beachten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**4.1 Nutzung****4.1.1 Gebrauchsdauerbegrenzung**

Die zulässige Nutzungsdauer des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung beträgt 10 Jahre (ab Herstellungsdatum). Eine weitere Verwendung um maximal 5 Jahre ist auf der Grundlage einer positiv bewerteten Prüfung auf Risse/Versprödungen und auf Dichtheit durch den Hersteller des Faltbehälters und einen für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁵ zulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung darf nur für Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ und Dieselmotortreibstoff nach DIN EN 590² verwendet werden.

(2) Verunreinigungen der Lagerflüssigkeiten, die bei einer bestimmungsgemäßen Lagerung eingetreten sind, sind zulässig.

4.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Das Füllvolumen des Faltbehälters darf das entsprechend der Kennzeichnung des Behälters angegebene maximale Füllvolumen (2000 l bis 5000 l) nicht überschreiten. Die zur Feststellung des zulässigen Füllinhalts gehörende Füllstandsmesseinrichtung ist bei jedem Befüllvorgang zu verwenden.

4.1.4 Unterlagen

Dem Nutzer des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung sind vom Hersteller für jeden Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch.

4.1.5 Betrieb

(1) Der Faltbehälter darf nur befüllt werden, wenn er sich in der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugelassenen Auffangvorrichtung befindet.

(2) Bei der Nutzung sind darüber hinaus die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, wie viel Lagerflüssigkeit der Faltbehälter aufnehmen kann und ob die Füllstandsmesseinrichtung eingerichtet ist.
- Die tatsächliche Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf 30 °C nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben.
- Der max. Volumenstrom beim Befüllen beträgt 200 l/min. Hierbei darf kein unzulässiger Überdruck im Behälter auftreten.
- Der Faltbehälter darf nicht begangen werden.

(3) Falls Niederschlag in der Auffangvorrichtung anfällt, ist dieser umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

⁵ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1(2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Nutzer eines Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen von Behälter oder Auffangvorrichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen, oder der Hersteller des Faltbehälters führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Reparaturen des beschichteten Polyamidgewebes bei Faltbehältern oder Auffangvorrichtungen dürfen nur durch den Hersteller des Faltbehälters erfolgen.

(2) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe entsprechend Anlage 2 zu verwenden und Fertigungsverfahren anzuwenden, die in der Herstellungsbeschreibung bzw. im Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch beschrieben sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁵ zu klären. Reparaturen des beschichteten Synthefasergewebes des Faltbehälters oder der dazugehörigen Auffangvorrichtung dürfen nur vom Hersteller des Faltbehälters vorgenommen werden.

(4) Kleinere Schäden (Durchstiche oder Risse < 5 cm) dürfen von Fachbetrieben nach Einweisung durch den Hersteller ausgeführt werden.

(5) Der Betreiber eines Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist verpflichtet, mit dem Reinigen der Behälter nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(6) Bei der Reinigung der Faltbehälter und der dazugehörigen Auffangvorrichtung sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Behälter restlos leeren und ggf. mit einem lösungsmittelfreien Reinigungsmittel spülen.
- Die Reinigungsanweisung des Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuches des Herstellers des Faltbehälters ist zu beachten.
- Zum Reinigen keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwenden.
- Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verarbeitung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

4.3 Prüfungen

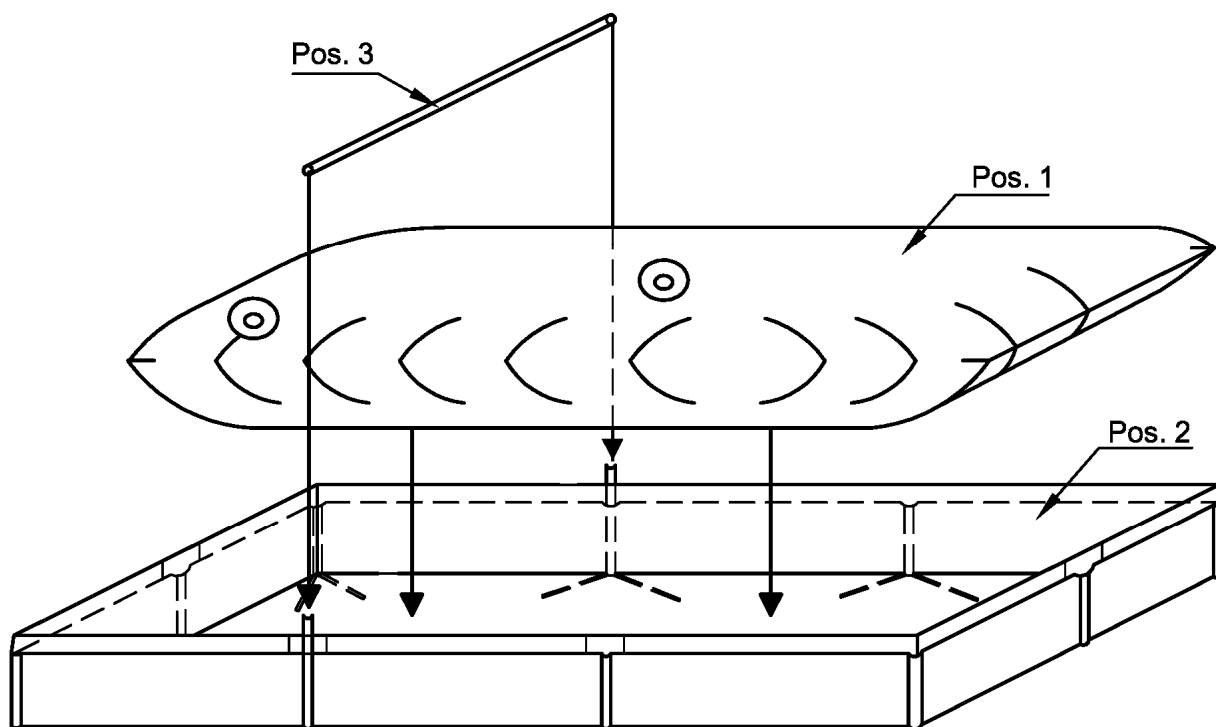
(1) Der Nutzer hat nach jeder Befüllung den Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter zu entleeren.

(2) Die zum Faltbehälter gehörende Füllstandsmesseinrichtung ist vor jeder Befüllung einzurichten.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

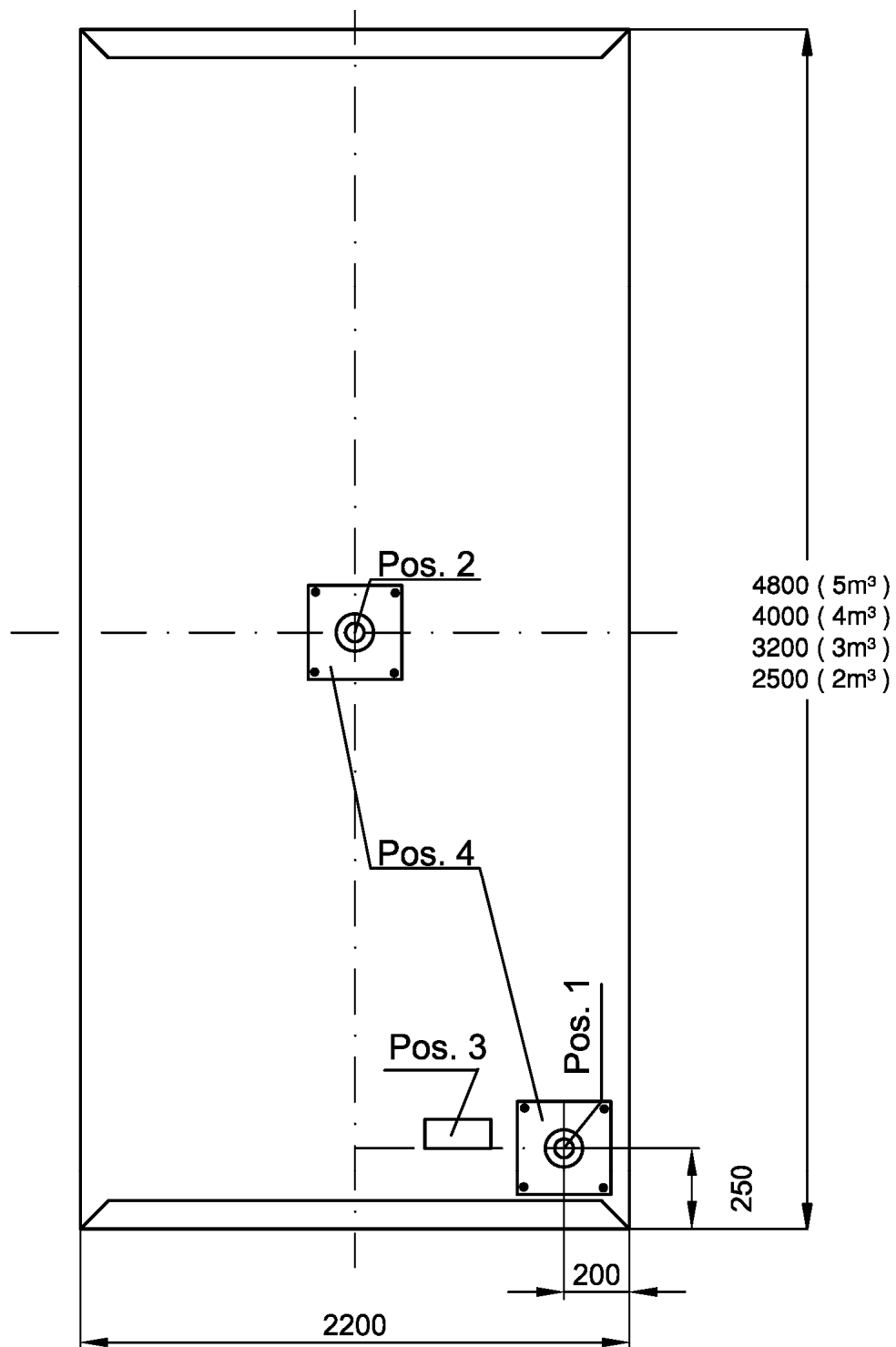


3	Füllhöhenanzeige
2	Auffangwanne
1	Faltbehälter
Pos.	Bezeichnung

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Übersicht Falbehälter

Anlage 1



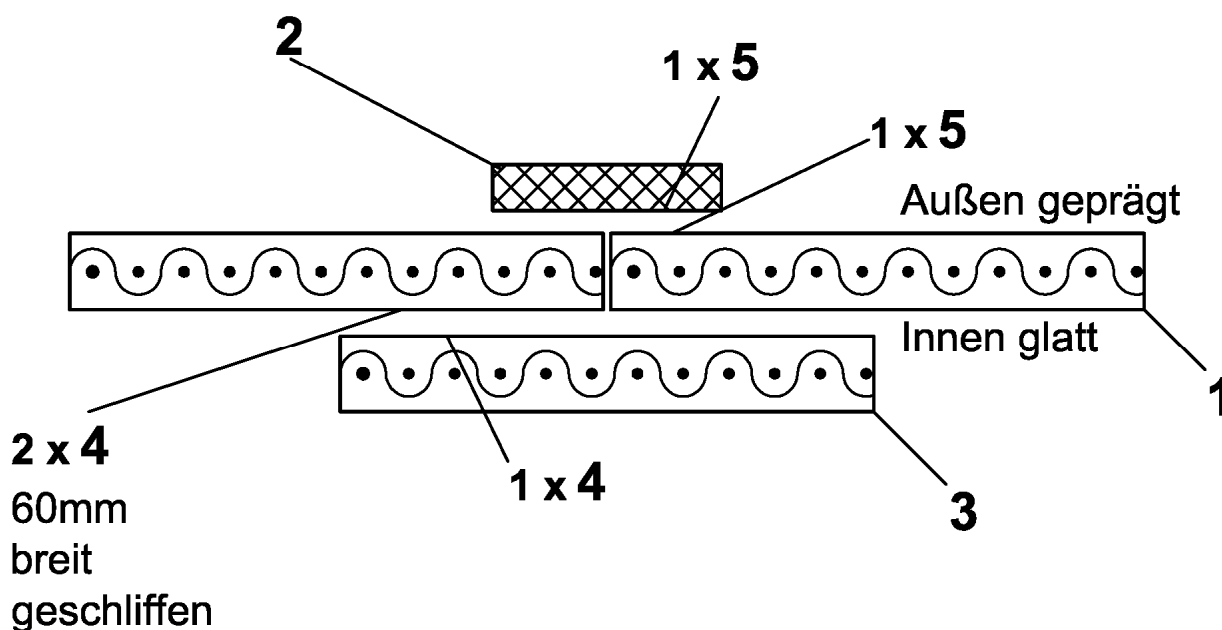
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.21-261

4	Lagerhinweis
3	Typenschild/Ü-Zeichen
2	2" Belüftung
1	2" Befüllung/Entleerung
Pos.	Bezeichnung

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Faltbehälter

Anlage 1.1

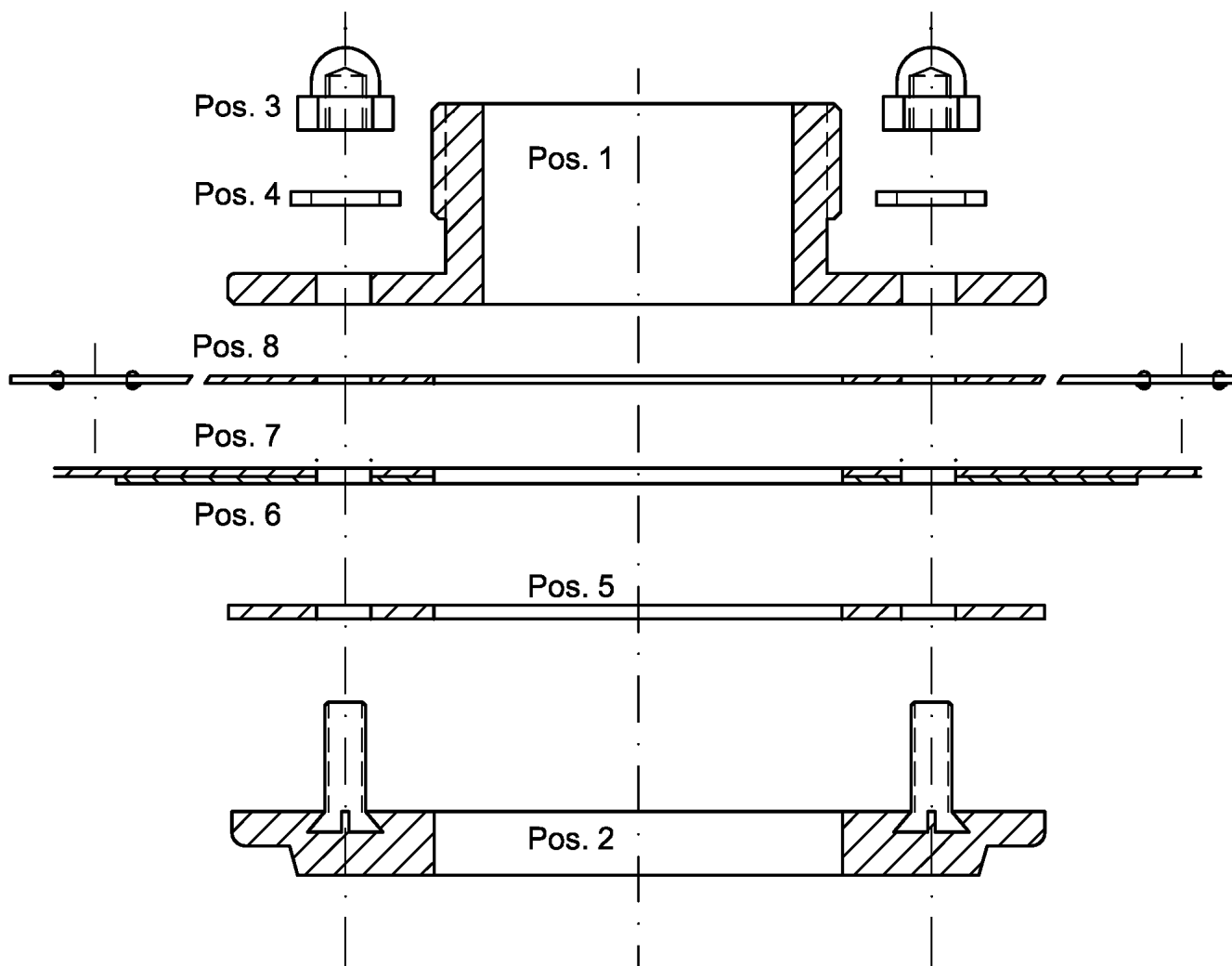


5	Lösung			GAGC 6590
4	Lösung			GAOX 6890
3	Riegelstoff		1,2 x 100 mm	Gi./Gew. GAMX 7090
2	Nahtband		0,8 x 30 mm	Gi. GAGC 6590
1	Behälter			Gi./Gew. GAGC6590/GAMX 7090
Pos.	Bezeichnung	Menge	Maße	Werkstoff

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Nahtaufbau Faltbehälter

Anlage 1.2

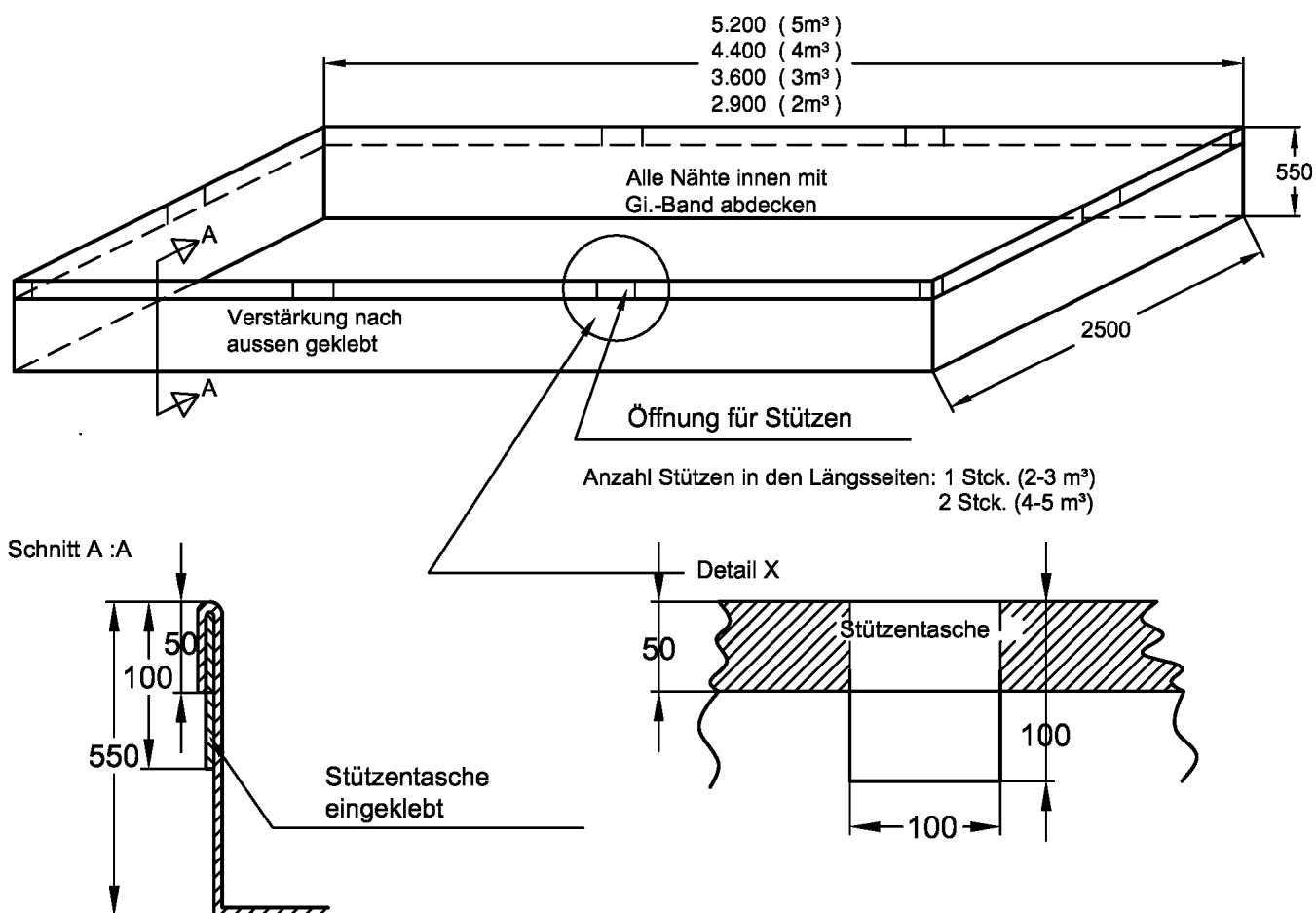


8	Armaturenschutz 500 x 500		2
7	Behälter		1
6	Flanschverstärkung		2
5	Flanschdichtung	Elapac - FD	2
4	U.-Scheibe (Ø 6,4)	V 2 a	20
3	Hutmutter (M6)	V 2 a	20
2	Flanschunterteil (8 M6 Gewindebolzen)	Al/Mg o. Ms	2
1	Flanschoberteil (R 2" Anschlussgewinde)	Al/Mg o. Ms	2
Pos.	Bezeichnung	Material	Menge/Behälter

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

2" Einschraubarmatur

Anlage 1.3



Material: Polyamidgewebe mit Nitrilkautschukbeschichtung
 77 06 504 000

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Auffangwanne für Faltbehälter

Anlage 1.4

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe Anlage 2
zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Werkstoffe

1 Faltbehälter

1.1 Beschichtetes Polyamidgewebe

Das beschichtete Synthefasergewebe muss die Eigenschaften des mit Prüfzeugnis BAM-Az.VI.1901/4304-1/98 vom 14.12.1998 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung geprüften Werkstoffs aufweisen. Die Werkstoffe für die Faltbehälter müssen dem beim DIBt hinterlegten Kennblatt 7706643100 entsprechen.

1.2 Einschraubarmaturen

Die Einschraubarmaturen müssen der Ausführung nach Anlage 1.3 entsprechen.

2 Auffangvorrichtung

2.1 Beschichtetes Polyamidgewebe

Die Werkstoffe für die Auffangvorrichtungen müssen den beim DIBt hinterlegten Kennblatt 7706504000 entsprechen.

2.2 Gestell für Auffangvorrichtung

Der Werkstoff und die Abmessungen zur Herstellung des Gestells für die Auffangvorrichtung (siehe auch Anlage 1.4) muss folgender Spezifikation entsprechen:

- Stahl, feuerverzinkt
- Rohr \varnothing 33,7 x 2,65 mm
- Rohr \varnothing 26,9 x 3,25 mm
- Rohr \varnothing 26,9 x 2,00 mm

2.3 Messeinrichtung für Befüllhöhe

Werkstoff und Geometrie der Teleskopstange zur Messung der Befüllhöhe müssen der beim DIBt hinterlegten Zeichnung entsprechen.

**Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe Anlage 3
zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff**

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der Faltbehälter und der dazugehörigen Auffangvorrichtungen sind die Herstellungsverfahren anzuwenden, die der Fertigung der Bauteile zugrunde lagen, an denen der Verwendbarkeitsnachweis durchgeführt wurde.

(2) Der Nahtaufbau ist entsprechend Anlage 1.2 auszuführen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen sind zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung im leeren Zustand in starren Behältnissen (Transportvorrichtungen), die Beschädigungen des Zulassungsgegenstandes ausschließen, zu transportieren und zu lagern.

(2) Die Lagerung des leeren Faltbehälters mit der dazugehörigen Auffangvorrichtung hat nach den Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungshandbuch" des Herstellers zu erfolgen.

(3) Das zur Auffangvorrichtung gehörende Rohrrahmengestell sowie die Füllhöhenmess-einrichtung sind in einem geeigneten Packmittel so zu verpacken, dass die Teile bei Transport und Lagerung vollständig und unbeschädigt bleiben.

(4) Bei Schäden, die durch Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Festlegungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹ zu verfahren. Bei kleineren Schäden - außer bei Schäden am beschichteten Synthefasergewebe - kann nach den Vorschriften im "Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch" des Herstellers verfahren werden.

¹ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1(2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe Anlage 4, Seite 1
zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Die Eigenschaften des beschichteten Synthefasergewebes für die Faltbehälter und des beschichteten Polyamidgewebes für die Auffangwannen sind entsprechend den Vorgaben in den beim DIBt hinterlegten Kennblättern 7706643100 und 7706504000 durch den Hersteller mit Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnisse 3.1) nach DIN EN 10204² zu dokumentieren.

1.2 Faltbehälter bzw. Auffangvorrichtungen

Die Faltbehälter und Auffangvorrichtungen sind entsprechend den Anforderungen der nachstehenden Tabelle zu prüfen, wobei die Dokumentation jeweils durch eine Herstellerbescheinigung sicherzustellen ist.

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Häufigkeit
Oberflächen und Fügeverbindungen	TRbF 414 ³ Abschn. 3.21	jeder Behälter bzw. Auffangvorrichtung
Form, Abmessungen, Wanddicke	entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung	
Form, Abmessungen, Wanddicke	entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung	
Herstellungstoleranzen	Spezifikationen des Herstellers	
Dichtheit Faltbehälter	gemäß TRbF 414, Abschn. 3.122 mit Prüfdruck = 0,06 bar, Haltezeit ≥ 1 h (nach mind. 15 min Ausgleichszeit), alle kritischen Nähte ⁴ sind mit Seifenlauge zu prüfen	
Dichtheit Auffangvorrichtung	Wasserfüllung über 8 Stunden	im ersten Jahr jede; bei Mängelfreiheit über ein Jahr jede 20 (mindestens eine jeder Fertigungs-Charge)

² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

³ TRbF 414 April 1996 Entwurf der Richtlinie für Faltbehälter zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff (Richtlinie Faltbehälter A III)

⁴ Für die Prüfung sind mindestens eine axiale Längsnaht, die Kopfnah an beiden Stirnseiten (insbesondere die Eckbereiche) sowie die Einschraubarmaturen vorzusehen.

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe Anlage 4, Seite 2
zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1.3 Arbeitsproben

Nahtausführung in Anlehnung an DIN 1421⁵, Probenbreite 50 mm

Eigenschaft, Reißkraft und Einheit	Prüfhäufigkeit	Anforderung
bei 23 °C (Anlieferungszustand) in N	Faltbehälter: Prüfung an jedem gefertigten Behälter Auffangvorrichtung: Prüfung an jeder Herstellungscharge des beschichteten Synthefasergewebes – mindestens jedoch an jeder 20. Auffangvorrichtung	≥ 2000
bei 65 °C in N	jeweils eine Prüfung jährlich für Behälter und Auffangvorrichtung	≥ 1400
bei 23 °C in N, nach Vorbeanspruchung nacheinander in folgenden Reihenfolge: - 14 d Immersionsversuch in Wasser bei (70 ± 2) °C - 7 d Lagerung in Luft bei (70 ± 2) °C - 28 d Immersionsversuch in Prüfgemisch aus 80 % A20/NP II ⁶ und 20 % RME ⁷ bei Raumtemperatur. Prüfung nach Entfernung des Lagergutes von den Proben und Angleichung an das Prüfklima.		≥ 1800

1.4 Ausrüstungsteile

Die Vollständigkeit und Funktion der Ausrüstungsteile ist für jeden Faltbehälter und jede Auffangvorrichtung zu prüfen.

⁵ DIN EN ISO 1421:1998-08 Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien – Bestimmung der Zugfestigkeit und der Bruchdehnung
⁶ Prüfgemisch A 20/NP II zur Beurteilung der Heizölbeständigkeit von Polymerwerkstoffen (Fa. Haltermann, Hamburg)
⁷ Rapsölfettsäuremethylester

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe Anlage 4, Seite 3
zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmender Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung und Füllstandsmesseinrichtung geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 2 und der Anlage 4 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe Anlage 5
zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Aufstellbedingungen

1 Allgemeines

(1) Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen dürfen bei Temperaturen niedriger als -18 °C nicht verwendet werden. Das gilt auch für die Aufstellung und den Abbau der Behälter.

(2) Der Aufstellort darf dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sein.

2 Auflagerung

(1) Der Boden des Faltbehälters bzw. der dazugehörigen Auffangvorrichtung muss vollständig auf einer ebenen tragfähigen Auflagefläche gebettet sein.

(2) Der Faltbehälter darf nur in der eigens dafür vorgesehenen Auffangvorrichtung aufgestellt werden. Der Boden darf keine scharfkantigen Gegenstände (Scherben, Steine usw.) enthalten.

3 Abstände

Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen müssen so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren ausreichend gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

4 Anschließen von Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen (Schläuche) sind zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(2) Jede angeschlossene Rohrleitung (Schlauchleitung) muss mit einer dichtschießenden Absperrereinrichtung (Absperrarmatur) versehen sein.

5 Sonstige Auflagen

Die Faltbehälter dürfen nicht betreten werden. Es dürfen auch keine Auflasten (z. B. zum Zwecke einer schnelleren Entleerung) aufgebracht werden.